

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/789, 11/1404 —

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Struck
und Frau Vennegerts

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Länderfinanzausgleichs und die Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen einschließlich des Nachteilsausgleichs für die in Betracht kommenden Länder entsprechend den normativen Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich vom 24. Juni 1986.

Finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt ergeben sich aus der Neuregelung der Ergänzungszuweisungen des Bundes. Die insoweit maßgebliche Bestimmung des § 11 a Abs. 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unbeanstandet geblieben.

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigt, die Ergänzungszuweisungen des Bundes auf einen Festbetrag von 1 775 Mio. DM jährlich festzuschreiben, folgt die Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses der Stellungnahme des

Bundesrates, die Dynamisierung beizubehalten und dabei die Höhe der Ergänzungszuweisungen des Bundes für die Jahre 1988 bis 1993 auf jährlich 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens festzusetzen. Für 1987 verbleibt es nach der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses bei dem im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Betrag von 1 775 Mio. DM, der auf der Grundlage der Steuerschätzung vom November 1986 einem Anteil von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens entspricht.

Durch die vom federführenden Finanzausschuß empfohlenen Änderungen der Ergänzungszuweisungen entstehen dem Bund gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ab 1988 Mehraufwendungen.

Auf der Grundlage der Steuerschätzungen vom Mai 1987 ergeben sich für die Bundesergänzungszuweisungen die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Auswirkungen:

Haushalts- jahr	Bei Erneuerung der bisherigen Regelung	Gesetzentwurf der Bundes- regierung	Beschluß- empfehlung des feder- führenden Ausschusses
	in Mio. DM		
1987	1 775	1 775	1 775
1988	1 845	1 775	2 460
1989	1 932	1 775	2 576
1990	2 022	1 775	2 696
1991	2 118	1 775	2 824

Der Nachteilsausgleich wird aus dem Gesamtbetrag der Ergänzungszuweisungen gewährt und hat daher auf die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen keine Auswirkung.

Der Finanzplan des Bundes bis 1991, der bislang die Ausgaben nach der Regierungsvorlage enthält, ist

entsprechend der vom federführenden Ausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung anzupassen.

Die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen hat Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen der Länder. Das Finanzausgleichsvolumen wird dabei zu Lasten der ausgleichspflichtigen Länder Baden-Württemberg und Hessen mit deutlichem Schwerpunkt bei Baden-Württemberg erweitert.

Insgesamt ergibt sich für den Länderfinanzausgleich für das Jahr 1986 ein Volumen von 2 724 Mio. DM, für das Jahr 1987 von 3 116 Mio. DM und für das Jahr 1988 von 3 343 Mio. DM.

Die Neuregelung ist mit der Finanzlage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 12. November 1987

Der Haushaltsausschuß

Walther

Roth (Gießen)

Dr. Weng (Gerlingen)

Dr. Struck

Frau Vennegerts

Vorsitzender

Berichterstatter